Synopse

bksd-2020-12-14-Zukunft Volksschule-Vo Sek

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	Die Verordnung für die Sekundarschule	
	Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft	
	beschliesst:	
	I.	
	Der Erlass SGS <u>642.11</u> (Verordnung für die Sekundarschule vom 13. Mai 2003) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:	
§ 11 Kurs- und Abteilungsgrössen		
¹ Bei der Bildung der Kurse und Abteilungen sind in allen Leistungszügen folgende Kurs- und Abteilungsgrössen einzuhalten:		
1		
2		
a. im Fach Sport mindestens 10 und höchstens 24 Schülerinnen und Schüler;		
b. in der Hauswirtschaft sowie in den Fächern Textiles und Technisches Gestalten mindestens 8 und höchstens 13 Schülerinnen und Schüler;	b. in der Hauswirtschaft, in den Fächern Textiles und Technisches Gestalten sowie im Fach Medien und Informatik in der 1. Klasse mindestens 8 und höchstens 13 Schülerinnen und Schüler;	Das Fach Medien und Informatik soll in der 1. Klasse der Sekundarschule als Praktikum im Halbklassenunterrichts durchgeführt werden.
c. in den Wahlpflichtfächern (ausser Textiles und Technisches Gestalten) mindestens 10 und höchs- tens 24 Schülerinnen und Schüler.	c. in den Wahlpflichtfächern (ausser Textiles und Technisches Gestalten und Leistungszug A 3. Klasse) mindestens 10 und höchstens 24 Schüle- rinnen und Schüler.	

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	c ^{bis} . in den Wahlpflichtfächern Leistungszug A der 3. Klasse besteht für Deutsch, Medien und Informatik, Französisch und Englisch der Anspruch der Schülerinnen und Schüler auf Durchführung der Kurse. Bei unter 4 Schülerinnen und Schülern kann die Schulleitung in Französisch und Englisch bei gleichbleibender Lernzeit der Schülerinnen und Schüler die Anzahl der Lehrpersonenlektionen auf 2 reduzieren.	Zur bessere Abstimmung mit den jeweiligen Anforderungen der weiterführenden Ausbildungen der Sekundarstufe II wird das Wahlpflichtangebot in der 3. Klasse für die Schülerinnen und Schüler des Leistungszugs A erweitert.
2		
³ Aus besonderen Gründen kann die Schulleitung in Absprache mit dem Amt für Volksschulen Ausnahmen bewilligen.		
§ 11b Lektionendeputat		Zu Buchstabe a: Für Medien und Informatik wird in der 1. und 2. Klasse die Stundentafel um je eine Schüler/innenlektion erweitert. Der Halbklassenunterricht benötigt im Lektionendeputat für 1 Schüler/innenlektionen 2 Lehrpersonenlektionen im Lektionendeputat. Medien und Informatik wird in der 1. Klasse in Halbklassen unterrichtet, was eine Erhöhung um 1/3 Lektion für Regelklassen erforderlich macht. Dies heisst, für Medien und Informatik werden in den ersten beiden Klassen insgesamt 3 Lehrpersonenlektionen benötigt. Bei einer Erhöhung des Lektionendeputats von 42 auf 43 Lektionen stehen rechnerisch mit Bezug auf alle 13. Klassen zusätzlich 3 Lektionen zur Verfügung, die aber nur für die 1. und 2. Klassen eingesetzt werden.
		Zu Buchstabe b

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
		Bei Kleinklassen und Mehrjahrgangsklassen erfolgt analog zu den Regelklassen eine Erhöhung um 1 Schüler/innenlektion inkl. Wahlpflicht in der 3. Klasse. Dafür wird das Lektionendeputat um 1 Lektion er- höht.
¹ Der Schule steht pro Klasse ein Deputat an Lehr- personenlektionen für den Unterricht einschliesslich des Wahlpflichtfachunterrichtes, des Ergänzenden Angebots sowie der Spezialfunktion für Klassenlehr- personen zur Verfügung: a. 1. bis 3. Klasse 42 Lektionen;	¹ Der Schule steht pro Klasse ein Deputat an Lehr- personenlektionen für den Unterricht einschliesslich des Halbklassenunterrichts, Wahlpflichtfachunter- richts, des Ergänzenden Angebots sowie der Spezi- alfunktion für Klassenlehrpersonen zur Verfügung: a. 1. bis 3. Klasse 43 Lektionen;	
b. 1. bis 3. Kleinklasse oder Mehrjahrgangsklein- klasse 38 Lektionen.	b. 1. bis 3. Kleinklasse oder Mehrjahrgangsklein- klasse 39 Lektionen.	
	c. 3. Klasse für den Leistungszug A zusätzlich 1 Lektion für das Wahlpflichtfach	Zu Buchstabe c. Für die Umsetzung des erweiterten Wahlpflichtfächerangebots im Leistungszug A und die Gewährleistung der Durchführung wird für die 3. Klasse gemäss Modellrechnung eine zusätzliche Lektion im Lektionendeputat für die entsprechenden 3. Klassen des Leistungszugs A benötigt.
² Das Amt für Volksschulen kann auf Antrag der Schulleitung für jeden Leistungszug A, E und P eines Jahrgangs ohne Parallelklasse 2 bis 4 Zusatzlektio- nen bewilligen.		
	§ 13c Unterstützung bei erschwerter Klassensituation (SOS-Lektionen)	

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	¹ Für erschwerte Klassensituationen und zur Sicherung des Bildungserfolgs mit dem Erwerb von Grundkompetenzen steht den Schulen 1/3 Lektion pro Klasse Leistungszüge A und E zur Verfügung.	Diese SOS-Lektionen stehen den Schulen zur besseren Bewältigung ungünstiger Ausgangslagen in Klassen bzw. bei schwierigen Lernbedingungen für die Sicherung des Bildungserfolgs als jeweils zeitlich befristete Massnahme zur Verfügung.
	² Die Schulleitung entscheidet über deren Einsatz.	Die Schulleitung entscheidet über den Einsatz jeweils zeitlich befristete Massnahmen.
	³ Die Schulleitung legt jährlich Rechenschaft gegen- über dem Schulrat und dem Amt für Volksschulen ab über den Einsatz dieser Mittel mit Hinweisen zu den Wirkungen.	Der Einsatz der SOS-Lektionen durch die Schulen wird kantonal als Teil der Wirkungsüberprüfung des Schwerpunktprogramms «Zukunft Volksschule» dokumentiert und hinsichtlich guter Beispiele, Nutzen und Wirkung evaluiert.
		Erfahrungen sollen in den kantonalen Bildungsberichten 2023 und 2027 zuhanden Landrat, Trägerschaften und Öffentlichkeit zusammengefasst werden. Die erstmalige Standortbestimmung der Schulen durch die Schulräte in Verbindung mit dem Amt für Volksschulen ist nach 4 Jahren auf 2026 vorgesehen.
	II.	
	Der Erlass SGS <u>156.11</u> (Verordnung über Schulvergütungen an den Schulen des Kantons Basel-Landschaft vom 15. März 2005) (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:	
	§ 12a Vernetzungslektionen berufliche Orientierung an den Sekundarschulen	

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	¹ Jeder Sekundarschule stehen zu Gunsten der Laufbahnverantwortlichen für Massnahmen zur Sicherung der Anschlüsse der Schülerinnen und Schüler an die weiterführenden Ausbildungen der Sekundarstufe II und die Vernetzung mit den Lehrstellenanbietern 2 Lektionen zur Verfügung.	Zusatzressourcen für die Vernetzung und Zusammenarbeit Schule-Wirtschaft zur Optimierung des Anschlusses für Schülerinnen und Schüler an die Berufslehren. Dadurch sollen Lehrpersonen über die Berufslehren besser informieren und ihre Schülerinnen und Schüler entsprechend beraten und unterstützen können.
	III.	
	Keine Fremdaufhebungen.	
	IV.	
	Diese Änderung tritt am 1. August 2022 in Kraft.	
	Liestal,	
	Im Namen des Regierungsrats	
	der Präsident: die Landschreiberin: Heer Dietrich	